

92. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2015

Umlaufbeschluss vom 16.04.2015

Längere tägliche Arbeitszeiten im Schaustellergewerbe, in der Landwirtschaft und in der Hotel- und Gaststättenbranche

Antragsteller: Bayern, Baden-Württemberg, Bremen, Thüringen

Beschluss:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen zur Kenntnis, dass bei Vorliegen von Anträgen der Schaustellerbranche und nach Vorliegen entsprechender Voraussetzungen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) Arbeitszeiten bis maximal 12 Stunden positiv beschieden werden können. Die Betriebe des Schaustellergewerbes können insoweit als Saisonbetriebe im Sinne vom § 15 Abs.1 Nr. 2 ArbZG angesehen werden. Die Bewilligungen gelten bundesweit und werden von der nach § 3 VwVfG zuständigen Behörde erteilt. Für die Antragstellung wird nach Durchführung der Gefährdungsbeurteilung das beigefügte Muster zur Anwendung empfohlen.
2. Auch für Betriebe der Landwirtschaft und der Hotel- und Gaststättenbranche, soweit sie im Einzelfall als Saisonbetrieb eingeordnet werden können, kommen Ausnahmen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 ArbZG im Rahmen einer verantwortungsvollen Umsetzung einer Gefährdungsbeurteilung in Frage.
Tarifliche Regelungen haben dabei Vorrang vor behördlichen Genehmigungen.
Ein Ausgleich auf eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden kann bei Saisonarbeitskräften auch durch den Nachweis von beschäftigungslosen Zeiten oder Zeiten mit geringerer Beschäftigung erfüllt werden.
3. Bei den Bewilligungen soll der Kriterienkatalog der Länder für Genehmigungen langer Schichten als Orientierung dienen. Die Bewilligung einer täglichen Arbeitszeit von über 12 Stunden scheidet in der Regel aus.

4. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder sind der Auffassung, dass nach § 14 ArbZG nur in außergewöhnlichen Fällen und in Notfällen ohne behördliche Genehmigung von einzelnen Vorschriften des ArbZG abgewichen werden kann. Dies gilt
- für vorübergehende Arbeiten, die unabhängig vom Willen des Betroffenen eintreten und deren Folgen nicht auf andere Weise zu beseitigen sind oder
 - wenn eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Beschäftigten mit Arbeiten beschäftigt werden, deren Nichterledigung das Arbeitsergebnis gefährden oder einen unverhältnismäßigen Schaden haben würde.
 - Es muss sich um unvorhersehbare Ereignisse handeln, die Not- bzw. außergewöhnliche Fälle hervorrufen können, wie z. B. schwere Unfälle, extreme Witterungen, die für eine kurze Zeit (1-2 Tage) längere tägliche Arbeitszeiten unausweichlich machen.
 - An die tägliche Arbeitszeit muss sich eine unmittelbare Ruhezeit von mindestens 11 Stunden anschließen.

Volksfeste können nicht als „außergewöhnliche Fälle“ im Sinne des § 14 ArbZG eingeordnet werden.

5. Die Aufsichtsbehörden informieren die Betriebe im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit über das ArbZG und die Ausnahmeregelungen.

Muster für Antragstellung

Antragsteller [*Name, Adresse, Umsatzsteuer ID*]

Hinweis: bei Eintrag ins Handelsregister bitte Nummer angeben

Bitte einfügen:

Name zuständige Aufsichtsbehörde

Ggf. Ansprechpartner

Straße und Hausnr.

PLZ und Ort

[Ort einfügen], den [Datum einfügen]

Betreff: Antrag auf Bewilligung der Verlängerung der täglichen Arbeitszeit gem. § 15 Abs. 1, Nr. 2 ArbZG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich gem. § 15 Abs. 1, Nr. 2 ArbZG eine Bewilligung der Verlängerung der täglichen Arbeitszeit auf Stunden [*Stundenzahl einfügen*] für meinen Saisonbetrieb im Schaustellerwesen für den Zeitraum vom.....bis.....[*Zeitraum einfügen*] für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer [*Zahl der von den verlängerten Arbeitszeiten betroffenen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer einfügen*].

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt in dem oben genannten Zeitraum Stunden [*wöchentliche Arbeitszeit einfügen*].

Die Saison beginnt in KW ...[*Kalenderwoche einfügen*] und umfasst nach gegenwärtigem Planungsstand mindestens folgende Veranstaltungen in folgenden Orten: [*Veranstaltungen und Spielorte einfügen*]. Sie endet voraussichtlich in KW... [*Kalenderwoche einfügen*].

Dabei werden von den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern folgende Tätigkeiten wahrgenommen [*Beschreibung der wahrzunehmenden Tätigkeiten*].

Der Ausgleich für die über acht Stunden geleistete tägliche Arbeitszeit erfolgt durch.... [*Darstellung, zu welchen Zeiten während des bestehenden Arbeitsverhältnisses innerhalb und/oder außerhalb der Saison der Ausgleich für die über acht Stunden hinaus geleistete Arbeitszeit erfolgt*]

Der Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer wird wie folgt sichergestellt [*Darstellung der Maßnahmen des Gesundheitsschutzes wie z. B. Darstellung der Belastung (Verhältnis von Vollarbeit und Zeiten geringer Belastung), verlängerte Ruhezeiten, längere Pausen, betriebsärztliche Untersuchung etc.*]

Begründung:

Die Veranstaltung von Volksfesten ist ein Saisongeschäft. Es beginnt in der Osterzeit und endet mit den alljährlichen Herbstmärkten. Die ebenfalls in der Regel von Schaustellern veranstalteten Weihnachtsmärkte beginnen üblicherweise Ende November und enden Heiligabend.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat das Schaustellergewerbe deshalb explizit als Saisongewerbe anerkannt (www.zoll.de).

- Die Veranstaltung eines Volksfestes bedeutet zunächst den fristgerechten Antransport der Geschäfte teilweise über sehr weite Distanzen hinweg, den Aufbau in festen Zeitfenstern am Veranstaltungsort und die pünktliche Eröffnung des Festplatzes für das Publikum.
- Die Dauer des täglichen Spielbetriebs ist wechselnd und richtet sich streng nach den Vorgaben des Veranstalters, Vor- und Nachbereitungszeiten sind häufig noch hinzurechnen.
- Am Ende des Engagements ist in der Regel ein fristgerechter Abbau und Abtransport binnen Stunden vorgeschrieben, um die Verkehrsflächen freizumachen.

Diese engen Zeitpläne unterliegen den Widrigkeiten des Straßenverkehrs, des Wetters und der Technik.

Aus dem vorgesagten ergibt sich, dass Volksfeste nicht in geregelten Arbeitszeiten veranstaltet und beschickt werden können, sondern zwingend flexibler Lösungen bedürfen.

Mehrschichtbetriebe sind weder zu organisieren, noch zu finanzieren. Externe Dienstleister sind weder hinsichtlich ihrer Qualifikation noch ihrer Verfügbarkeit in der Lage, die speziellen Aufgaben in Spitzenzeiten zu übernehmen.

Zum Antragsteller konkret:

Der Unterzeichner betreibt ein Schaustellergeschäft der Sparte *[bitte einfügen: Ausschank, Fahrgeschäft, Verlosung, Schau- und Belustigung etc. / Konkreter Name]*.

Erfüllung der Merkmale der gewerberechtlichen Schaustellerdefinition gemäß Nr. 1.2.1 der ReisegewVwV.(Foto anbei)

In seinem Geschäft sind bis zu *[Anzahl einfügen]* Schaustellergehilfen ständig tätig.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre handschriftliche Unterschrift

[Vor- und Nachname eintragen]